

EWE TEL GmbH | Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg

@ LisaMarie.Evers@ewe.de | www.ewe.de

Ihr Ansprechpartner: Lisa Marie Evers

Az.: BK3h-21/005

Klassifizierung: Öffentlich

BK3h-21/005 – Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die NGN-Zusammenschaltung 22. März 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dreger,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anschluss an die öffentlich-mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2022 nehmen wir ergänzend Stellung zu Anlage H (Begriffsbestimmung) / Definition PAI.

1. Der Begriff „atypisches Telefonieverhalten“ muss ersatzlos aus dem Standardangebot gestrichen werden. Die Telekom argumentiert in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2022, eine erhöhte Abrechnung von Verkehren, die atypisches Telefonieverhalten aufweisen, sei erforderlich, um Missbrauch zu begegnen. Im Folgenden erklären wir, aus welchen Gründen der derzeitige Entwurf des Standardangebots ein ungeeignetes Instrument ist, um diesem Bedürfnis gerecht zu werden und wir den Begriff darüber hinaus für im Standardangebot als nicht akzeptabel betrachten.

1.1 Höhere Abrechnung atypischen Telefonieverhaltens als Umgehungsmöglichkeit behördlicher Auszahlungsverbote

In Anlage H des Standardangebotes ist vorgesehen, dass eine der Voraussetzungen für eine gültige PAI ist, dass von der A-Rufnummer kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen darf. Wenn ein solches atypisches Telefonieverhalten festgestellt wird (und die weiteren Voraussetzungen vorliegen), liegt nach der Definition in Anlage H eine ungültige PAI vor und es werden seitens Telekom im Nachgang höhere Entgelte abgerechnet. Wenn ein solches Vorkommen atypischen Telefonieverhaltens eine rechtswidrige Nutzung von Rufnummern darstellt und aufgrund dessen ein behördliches Verbot der Zahlung von Entgelten erteilt wird, besteht nach dem derzeitigem Vertragstext Raum dafür, dass die Telekom dennoch eine Abrechnung über Anrufe mit ungültiger PAI erstellt.

Geschäftsführer: Norbert Westfal (Sprecher), Maximilian Oertle
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Heidkamp
Gerichtsstand: Oldenburg HRB 3723, Steuern: 23/64/200/00622, Ust-ID Nr.: DE 184286895
Sitz der Gesellschaft: EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN: DE86 2802 0050 1429 9044 00, BIC: OLBO DE H2 XXX
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE28 2805 0100 0000 4364 36, BIC: SLZO DE 22 XXX

Carrier würden sich dann in dem Dilemma befinden, von der Telekom zu einer Zahlung von Anrufen mit ungültiger PAI aufgefordert zu sein und gleichzeitig Adressaten eines behördlichen Verbots der Zahlung von Entgelten bezüglich derselben Verbindungen zu sein. Dies stellt nach unserem Dafürhalten eine Umgehung dessen, was behördlich gewollt ist, dar.

1.2 Erhöhte Abrechnung bei Feststellung atypischen Telefonieverhaltens verfolgt einen falschen Ansatz

Nach dem derzeitigen Vertragsentwurf werden seitens Telekom A-Rufnummern, von denen atypisches Telefonieverhalten ausgeht, als ungültige PAI zu erhöhten Preisen abgerechnet. Eine Rechnungsstellung erfolgt dabei bis zu 2 Monate später. Wir halten dieses Vorgehen für ineffizient und die Schwerpunktsetzung hier für eine Falsche. Eine Vermeidung von Missbrauch wird in der Regel durch den Stopp von Geldfluss, zB in Form eines behördlichen Auszahlungsverbots, erreicht. Eine erhöhte Abrechnung führt hier gerade nicht zu dieser „Austrocknung“ finanzieller Mittel, sondern bietet durch die erhöhte Bepreisung neue Missbrauchsanreize wegen des Vorhandenseins eines erhöhten Geldflusses. Deswegen sollte nicht die Abrechnung, sondern bereits die Vermeidung und Verhinderung atypischen Telefonieverhaltens im Vordergrund stehen. Die bloße Abrechnung für atypisches Telefonieverhalten bis zu zwei Monate später entspricht auch nicht der Realität von Vorkommnissen atypischen Telefonieverhaltens. Geeigneter, um das Vorkommen atypischen Telefonieverhaltens so gering wie möglich zu halten, ist eine unverzügliche Meldung dessen an die jeweilige Vertragspartnerin, z.B. durch Fraud Systeme. Die Telekom registriert Verkehre atypischen Telefonieverhaltens, denn diese sollen nach dem von ihr vorgelegten Entwurf als Anrufe mit ungültiger PAI höher abgerechnet werden. Die Vertragspartner der Telekom sollten unverzüglich über solche Vorkommnisse informiert werden, anstatt bis zu 8 Wochen verstreichen zu lassen und diese lediglich in der Abrechnung auszuweisen. Eine solche Information kann auch automatisiert erfolgen. Dadurch haben die Vertragspartner die Möglichkeit, sofort zu reagieren und Maßnahmen gegen einen möglicherweise vorliegenden Missbrauch ergreifen.

Zusätzlich stellt eine Abstimmung auf nationaler Ebene eine Möglichkeit dar, um Missbrauch so gering wie möglich zu halten. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob etwa das deutsche Fraud Forum oder der AKNN / Unterarbeitskreis Billing mit einbezogen werden sollten.

1.3 Leistungen zu einem unbestimmten Preis zu verkaufen ist inakzeptabel

In Ermangelung einer Definition von „atypischem Telefonieverhalten“ sind die Vertragspartner der Situation ausgesetzt, Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne zu wissen, welcher Preis im Nachhinein dafür berechnet wird. Wir sind der Meinung, dass die Kenntnis wesentlicher Vertragsinhalte wie der Preis, der für eine bestimmte Leistung berechnet wird, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bekannt sein muss.

1.4 Die Definition einer „gültigen PAI“ ist aufgrund des Begriffes „atypisches Telefonieverhalten“ nicht transparent

In ihrem Beschluss vom 13.12.2021 hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur der Betroffenen aufgegeben, im Standardangebot eine Definition des Begriffes „gültige PAI“ aufzunehmen. Sie erläutert in ihrem Beschluss dazu, dass es dem Gebot der Billigkeit entspreche, den Begriff der gültigen PAI klar zu definieren, weil zahlreiche Rechtsfolgen damit verbunden sind. Nur so könne die gebotene Transparenz gegenüber dem ICP erreicht und Streit über die Auslegung des Vertrags vermieden werden. Die Definition einer „gültigen PAI“ in dem vorliegenden Entwurf über das Standardangebot enthält als finalen Prüfschritt das Nicht-Vorliegen atypischen Telefonieverhaltens. Einen weiteren unklaren Rechtsbegriff in eine Definition einzufügen, die gerade der Klarheit dienen sollte, konterkariert die Sinnhaftigkeit dieser Definition.

2. Hilfsweise: Bilaterale Abstimmung vertraglich in der Definition einer gültigen PAI festlegen
Selbst wenn man eine Streichung des Begriffes „atypisches Telefonieverhalten“ ablehnen würde, ist die derzeit verfügbare Version des Standardangebots mit Hinblick auf diesen unbestimmten Rechtsbegriff nicht hinnehmbar. Während die Telekom einer allgemeingültigen Definition im Vertragstext gegenüber Zurückhaltung zeigt, weist sie selbst in ihrer Stellungnahme vom 04. März 2022 darauf hin, dass eine Definition im Laufe der Zeit durch die Parteien zu erfolgen habe. In Ermangelung einer allgemeinen Definition ist eine bilaterale Abstimmung unserer Ansicht nach unverzichtbar. In ihrer Stellungnahme verweist die Telekom auch auf Anlage K Ziffer 4, wonach sich die Parteien bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypischem Telefonieverhalten auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen werden. Diese Verweisung oder eine entsprechende Formulierung (zum Beispiel „die Bedingungen atypischen Telefonieverhaltens werden zwischen den Parteien fortlaufend durch Richtlinien konkretisiert“ oder „Eine Konkretisierung atypischen Telefonieverhaltens erfolgt auf Basis von Festlegungen der Parteien“) sollte sich – falls der Begriff des atypischen Telefonieverhaltens nicht gestrichen wird - auch direkt in der Definition der gültigen PAI in Anlage H niederschlagen.
3. Telekom muss Detailprüfung der von Telekom gestellten Rechnung ermöglichen
Entgegen der Auffassung der Telekom in ihrer Stellungnahme vom 04. März 2022 sind die Voraussetzungen für die Feststellung einer gültigen PAI für die Carrier nicht ohne weiteres überprüfbar. Es ist jedoch unerlässlich, dass eine Detailprüfung der Abrechnung der Telekom für ihre Vertragspartner möglich ist. Außerdem sind diese Informationen für Routing und Fraudsysteme bereits im Vorfeld erforderlich. Denn es ist eine Voraussetzung für die Erkennung von Verkehr mit gültiger PAI, dass diese bekannt ist. Voraussetzung, und damit „Schlüssel“ für eine solche Prüfung ist eine Datenbank, über die nicht alle Carrier verfügen. Eine solche Datenbank muss -u.a. Informationen über die amtlichen Vergaberegeln in verschiedenen Ursprungsländern enthalten. Für einen regionalen, deutschen Carrier etwa ist es fernliegend, eine solche zu erstellen. Es erscheint auch nicht nachvollziehbar, einzelnen solcher Carrier die aufzubürden, Ressourcen dafür zu verwenden, in Erfahrung zu bringen, wo und unter

welchen Bedingungen eine solche am Markt zu erwerben ist. Denn die Telekom verfügt über eine solche Liste. Der Aufwand, diese bereits vorhandene Datenbank ihren Vertragspartnern – gegebenenfalls gegen Entgelt – zur Verfügung zu stellen, ist nicht nur als vergleichsweise gering einzustufen, sondern auch geboten. Schließlich ist diese Datenbank Voraussetzung, um die von Telekom erstellte Abrechnung aufzuschlüsseln.

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir in der zu treffenden 2. Teilentscheidung,

1. Mit Hinblick auf Nr. 7 der Definition einer gültigen PAI den Begriff „atypisches Telefonieverhalten“ ersatzlos aus dem Standardangebot zu streichen und
2. Das Standardangebot mit Hinblick auf Nr. 3 und 4 „amtliche Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland“ und „Rufnummernbereich“ derart abzuändern, dass die Betroffene ihren Vertragspartnern Zugriff auf ihre Datenbank einräumen muss, die für eine detaillierte Prüfung der von Telekom erstellten Abrechnung Voraussetzung ist.

Hilfsweise zu diesem vorstehenden Antrag beantragen wir, die Betroffene zu verpflichten, ihr Standardangebot mit dem Inhalt der vorgenannten Ziff. 1 und 2. abzuändern.

Höchst hilfsweise für den Fall, der Ablehnung des vorstehenden Antrags und hilfsweise gestellten Antrags beantragen wir:

1. In der Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufzunehmen, dass eine unverzügliche Meldung der Abrechnung von Entgelten mit „ungültiger PAI“ vorausgehen muss und
2. dass eine Verweisung auf Anlage K Ziffer 4 oder das Erfordernis bilateraler Abstimmung mit Hinblick auf den Begriff „atypisches Telefonieverhalten“ in die Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufgenommen wird

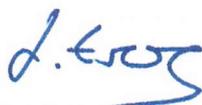
Hilfsweise zu diesem vorstehenden höchst hilfsweise gestellten Antrag beantragen wir, die Betroffene zu verpflichten, ihr Standardangebot mit dem Inhalt der vorgenannten Ziff. 1 und 2. des höchst hilfsweise gestellten Antrags abzuändern.

Freundliche Grüße

EWE Tel GmbH

i.V.

Lisa Marie Evers



i.V.

Thomas Prote

